Vereinssatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Name des Vereins ist **Kenia Kinder Hilfe**.

Der Verein ist beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. in das Vereinsregister eingetragen mit dem Zusatz „e.V.".

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Sitz des Vereins ist Oberursel (Taunus).

§ 2 Aufgaben des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist:

Die Unterstützung und Förderung von Kindern und Jugendlichen in Kenia (Ostafrika).

Der Satzungszweck wird verwirklicht unter anderem durch Beschaffung von Mitteln und Weitergabe insbesondere an das Kenia Kinder Hilfe Waisenhaus Langobaya mit Sitz in Malindi in Kenia (Ostafrika), das diese ausschließlich und unmittelbar für die oben genannten Zwecke, insbesondere zum Errichten und Unterhalten von Waisenhäusern, Kindergärten, Schulen, Ausbildungseinrichtungen und sonstigen Kinder- und Jugendeinrichtungen verwenden darf.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mitgliedern von Organen des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitgliedern können Aufwendungen, die ihnen durch im Auftrag der Gremien zu Gunsten des Vereins ausgeübte Tätigkeiten entstehen, erstattet werden. Näheres regelt der Vorstand durch Beschluss.

§ 3 Mitgliedschaft

Es kann jede natürliche und juristische Person Mitglied werden, die sich der Satzung und den Zielen des Vereins verpflichtet fühlt.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Die Aufnahme in den Verein setzt voraus, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, über dessen Höhe und Fälligkeit der Vorstand jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet. Die Beiträge werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.3. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Bei anhaltendem Zahlungsverzug entscheidet der Vorstand über Stundung oder Erlass des Beitrags oder Beendigung der Mitgliedschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft/Kündigung/Ausschluss aus dem Verein

Die Mitgliedschaft endet

a. mit dem Tod.

b. durch Austritt.

c. durch Vorstandsbeschluss.

Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich. Mit dem Austritt wird eine etwaig vergebene E-Mailadresse der Kenia Kinder Hilfe gelöscht.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich vereinsschädigend verhalten hat.
Dies ist unter anderem der Fall, wenn das Mitglied

a. Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt, verbal oder in schriftlicher Form, per E-Mail und / oder durch Weitergabe an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

b. den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender und nicht den Tatsachen entsprechender Form kritisiert, verbal oder in schriftlicher Form, per E-Mail und / oder durch Weitergabe an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien.

Über den endgültigen Ausschluss entscheidet der Vorstand einstimmig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt.

Einen Ausschließungsantrag kann jedes Mitglied stellen.

Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 6 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten Halbjahr eines Jahres statt. Eingeladen wird vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von drei Wochen vor dem Versammlungstag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift oder die letztbekannte E-Mail-Adresse des Mitglieds gerichtet wurde. Maßgeblich für die Fristwahrung ist das Datum des Versands der Einladung.

Wenn der Vorstand oder ein Zehntel der Mitglieder es verlangt, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für deren Einberufung und Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie für die ordentliche Mitgliederversammlung.

Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail-Adressen und Bankverbindungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für folgende Angelegenheiten:

a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
b. Entlastung des Vorstands,
c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer,
d. Änderung der Satzung,
e. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder,
f. Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Sie kann auch durch einen Versammlungsleiter geleitet werden, den die Mitgliederversammlung bestimmt. Der

Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter, dieser kann auch der Versammlungsleiter sein.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, kann geheim mit Stimmzetteln, wenn die Mitgliederversammlung es wünscht, gewählt werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine BLOCKWAHL des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden BLOCKWAHL darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

Ein Vereinsmitglied kann sich bei der Ausübung der Mitgliedsrechte - insbesondere bei der Ausübung des Stimmrechtes - durch ein schriftlich bevollmächtigtes Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Mitteilung über übertragene Stimmrechte muss dem Vorstand vor Versammlungsbeginn vorliegen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung ergehen mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder inklusive vorliegende Stimmvollmachten. Für Satzungsänderungen, ist eine einfache Mehrheit, für Änderungen des Vereinszweckes oder Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mit einer Frist von 14 Tagen vor Versammlungsbeginn schriftlich beim Vorstand einzureichen und müssen einen in sich verständlichen Antragstext haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages. Anträge werden sodann mit der Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung auf die Tagesordnung gesetzt. Dringlichkeitsanträge sind unzulässig. Dazu gehören unter anderem:

- Änderung der Tagesordnung
- Anträge auf Wahl / Abwahl des Vorstandes
- Wahl von Rechnungsprüfern
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Über die Mitgliederversammlung ist ein Sitzungsprotokoll anzufertigen.

Das Sitzungsprotokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 8 Der Vorstand

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung, Vorstandsbeschluss oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

a. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
b. die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden, einen Stellvertreter oder Versammlungsleiter,
c. die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen und Gebühren.

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern, nämlich dem ersten Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Vorstandsmitglieder müssen Mitglied des Vereins sein.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch Alleinvertretungsrecht verliehen werden.

Der Vorstand wird auf die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Maßgebend ist die Eintragung des neu gewählten

Vorstandes im Vereinsregister. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand für dessen restliche Amtszeit einen kommissarischen Nachfolger bestimmen, Ein Vorstandsmitglied kann aus wichtigem Grund von der eigens mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abberufen werden.

Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen er nach Bedarf einlädt.

Der Vorstand kann anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail, im Rahmen einer Telefonkonferenz oder im Rahmen einer Online-Versammlung erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung.

Der Vorstand kann zur Erledigung von Aufgaben durch Vorstandsbeschluss weitere Personen hinzuziehen. Dies können sowohl Mitglieder als auch Nichtmitglieder sein.

Der Vorstand kann an Mitglieder des Vorstandes sowie andere Berechtigte Kenia Kinder Hilfe E-Mailadressen vergeben. Diese dürfen nicht zu privaten Zwecken benutzt werden. Die Kenia Kinder Hilfe E-Mailadresse wird mit Ausscheiden aus dem Vorstand und / oder Wegfall der Berechtigung gelöscht.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, hat dieses umgehend zuteil gewordene Informationen und sonstiges Eigentum der Kenia Kinder Hilfe (Listen, Software, Kenia Kinder Hilfe-Dokumente, Daten usw.) zurückzugeben. Jegliche Kenia Kinder Hilfe-Datenbestände auf elektronischen Datenträgern sind ordnungsgemäß zu löschen und zu deinstallieren. Es besteht weiterhin die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und ein Verbot der Weitergabe an Dritte sowie Nutzung dieser zuteil gewordenen Informationen, Daten und Vereinsinterna. Bei Zuwiderhandlung kann das Mitglied vom Verein ausgeschlossen werden.

§ 9 Aufgabenverteilung im Vorstand (Kernaufgaben)

Die Vorstandsmitglieder gem. § 8 Abs. 2 dieser Satzung sind gesetzliche Vertreter des Vereins mit allen damit verbundenen Rechten und Pflichten. Die Kernaufgaben der Vorstandsmitglieder werden wie folgt festgelegt:

a. Vorsitzende/r
   i. Vertretung des Vereins im Rechtsverkehr gegenüber natürlichen und juristischen Personen sowie öffentlichen und privaten Stellen, Überwachung der Aufgabenerfüllung der Mitglieder des Vorstandes und weiterer Gremien.
b. Stellvertretende/r Vorsitzende/r
   i. Allgemeiner Vertreter/in des Vorstandes
c. Alle Vorstandsmitglieder
   i. Erledigung sämtlicher steuerlicher, sozialversicherungsrechtlicher und weiterer rechtlicher Pflichten im Bereich Finanzen, Buchführung, Finanzbuchhaltung, Erstellung und Abgabe von Steuererklärungen, Meldungen zur Sozialversicherung, Erledigung aller Verwaltungsaufgaben des Vereins, Schrift- und Protokollführung in den Gremiensitzungen, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Betreuung der Homepage des Vereins.

Der Vorstand kann sich über die Festlegung dieser Kernaufgaben hinaus einen Geschäfts- und Aufgabenverteilungsplan geben.

§ 10 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer können wiedergewählt werden.

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliedsdaten:

- Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein

Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder schließt solche ab, aus denen er und/oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Name, Adresse, Geburtsdatum oder Alter, Funktion(en) im Verein etc.) an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.

Auf seiner Homepage sowie evtl. Vereinszeitung berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht:

- Name, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag

Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein – unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereinszugehörigkeit und deren Dauer – auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen.

Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.

Die Daten dürfen zu keinen anderen Zwecken Verwendung finden.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Vorstand/Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 12 Haftungsbeschränkung

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Mitglied bei der Benutzung von Vereinseinrichtungen, –gerätschaften oder –gegenständen oder infolge von Handlungen oder Anordnungen der Vereinsorgane (z.B. Vorstand) oder sonstiger im Auftrag des Vereins tätiger Personen entstehen, haftet der Verein nur, wenn ein Organmitglied (z.B. Vorstandsmitglied), ein Repräsentant oder eine sonstige Person, für die der Verein gesetzlich einzustehen hat, den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

Im Falle einer Schädigung gemäß Absatz (1) haftet auch die handelnde oder sonst wie verantwortliche Person dem geschädigten Vereinsmitglied nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

Schädigt ein Mitglied den Verein in Ausübung eines Vereinsamtes oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins, so darf der Verein Schadenersatzansprüche gegen das Mitglied nur geltend machen, wenn diesem Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Verein bei einem Mitglied Regress nimmt, weil der Verein von einem außenstehenden Dritten in Anspruch genommen worden ist.

Verlangt ein außenstehender Dritter von einem Mitglied Schadensersatz, so hat das Mitglied einen Freistellungsanspruch gegen den Verein, falls es die Schädigung in Ausübung eines Vereinsamts oder in Ausführung einer Tätigkeit im Auftrag oder wohlverstandenen Interesse des Vereins herbeigeführt und hierbei weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt hat.

Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit wird ausgeschlossen.

§ 13 Auflösung und Zweckwegfall

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gem. § 26 BGB vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird.

§ 14 Salvatorische Klausel

Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Aufsichtsbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand hat die textlichen Änderungen mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein „Herzen für eine neue Welt e.V., Hauptstr. 21a, 61462 Königstein", das es für gemeinnützige Zwecke (§2 Abs. 2) zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung bzw. deren Änderungen und Ergänzungen treten mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. in Kraft.

Ort, Datum

Oberursel, 07.03.2019

Unterschrift:

Mathilde Krücke	Andreas Mohr
1. Vorsitzende	2. Vorsitzender